

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
(FwES 2018)**

Neufassung vom 22.01.2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Für die nachfolgenden Einsätze werden die aufgeführten Entschädigungen anstelle anderer Entschädigungen nach dieser Satzung bezahlt:
 - a) Sicherheitswache (2 Feuerwehrleute)
9,00 Euro pro Stunde und Feuerwehrmann/-frau
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen 5,00 Euro
(z.B. Kreisfeuerwehrtag/-marsch)

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag folgende pauschale Aufwandsentschädigungen pro Lehrgang gewährt:

Atemschutz	30,00 Euro
Funkausbildung	30,00 Euro
Maschinist	30,00 Euro
Sonstiger Lehrgang	20,00 Euro
Truppführer	40,00 Euro
Truppmann (Grundausbildung)	60,00 Euro

Für Übungen erhält jeder Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung von 3,50 Euro/Übung.

- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Landkreises erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- 4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes von jährlich:

a) Feuerwehrkommandant	1.200,00 Euro
b) stellvertretender Feuerwehrkommandant	500,00 Euro
c) Abteilungskommandant Stützpunktfeuerwehr Dischingen	500,00 Euro
d) Abteilungskommandant Feuerwehr Teilort	400,00 Euro
e) stellvertretender Abteilungskommandant Stützpunktfeuerwehr Dischingen	250,00 Euro

f) stellvertretender Abteilungskommandant Feuerwehr Teilort	200,00 Euro
g) Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Dischingen	350,00 Euro
h) Gerätewart Feuerwehr Teilort	200,00 Euro
i) Atemschutzgerätewart Stützpunktfeuerwehr Dischingen	100,00 Euro
j) Atemschutzgerätewart Feuerwehr Teilort	75,00 Euro
k) Funkwart	75,00 Euro
l) Schriftführer Gesamtwehr	200,00 Euro
j) Leiter Jugendfeuerwehr	250,00 Euro
k) stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr	125,00 Euro
l.) Jugendleiter	125,00 Euro
m) Kindergruppenleiter	75,00 Euro
n) Leiter Altersabteilung	75,00 Euro

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 5,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2018 rückwirkend in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 14.07.2008 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dischingen, den 22.1.2018

Alfons Jakl
Bürgermeister